



---

Regierungsrat

Luzern, 15. Dezember 2020

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 387**

Nummer: P 387  
Eröffnet: 26.10.2020 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 15.12.2020 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1453

**Postulat Born Rolf und Mit. über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern und die Zinssätze im Jahr 2021**

Unser Rat beschliesst jährlich, gestützt auf die §§ 174 Absatz 1, 192 Absatz 3, 193 Absatz 2, 194 Absatz 3, 197, 202 Absatz 2 und 250 des Steuergesetzes vom 22. November 1999 (StG), die §§ 31 Absätze 2 und 3 sowie 50 Absatz 3 des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer, die §§ 14 Absatz 4, 19 Absatz 3 und 24 Absatz 2 des Gesetzes über die Handänderungssteuer und § 9a Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern, den Jahreszinssatz für Vorauszahlungen und zu viel bezahlte Steuern (positiver Ausgleichszins) und den Jahreszinssatz für zu niedrige oder verspätete Zahlungen (negativer Ausgleichszins).

Dabei orientieren wir uns an der aktuellen Zinssituation. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Durchschnittsverzinsung auf klassischen Sparkonten von sechs Referenz-Banken um 0,011 Prozent auf 0,014 Prozent gesunken. Aufgrund dieser Marktsituation haben wir den Ausgleichszinssatz 2021 wie in den Vorjahren unverändert bei 0,0 Prozent belassen.

Wir haben im März 2020 verschiedene Massnahmen zur Verhinderung von Liquiditätsengpässen bei natürlichen und juristischen Personen als Folge der Corona-Pandemie beschlossen. Darunter fällt auch die Verschiebung des Versands der Steuer-Akontorechnungen 2020 vom Juni 2020 auf September 2020. Als Folge wurden die Steuerrechnungen 2020, wie von uns beabsichtigt, zeitlich verzögert bezahlt. Aus heutiger Sicht gehen wir davon aus, dass sich diese Verzögerung bis zum Jahresende 2020 abbauen wird. Die Situation bei den Luzerner Gemeinden wird ähnlich sein.

Unser Finanzdepartement und die Finanzverwaltungen der Gemeinden tragen diesen Umständen mit einer rollenden Liquiditätsplanung Rechnung. Sich abzeichnende fehlende Liquidität wird bei den Banken beschafft. Die aktuelle Zinssituation ermöglicht es, eine kurzfristige Neuverschuldung zur Sicherung der Liquidität mit Negativ-Zinsen zu finanzieren.

Beispiel: 6 Monate zu 6-Monats-Libor (plus individuelle Bankenmarge)



Beispiel: 2 Jahre zu Referenzzinssatz des 2-Jahres-Zinssatzwap (plus individuelle Bankenmarge)



Wir meinen, dass eine geringe Erhöhung des positiven Ausgleichszinses für 2021 die möglichen Liquiditätsengpässe als Folge der wegen der Corona-Pandemie tieferen Steuereinnahmen nicht löst. 2021 planen wir aus heutiger Sicht die Steuer-Akontorechnungen wieder wie gewohnt im Juni zu versenden.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat im Sinne der vorangegangenen Ausführungen abzulehnen.